99085001012005

Reisepass vorläufig beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_121153/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99085001012005
Leistungsbezeichnung I	Reisepass vorläufig beantragen
Leistungsbezeichnung II	Reisepass vorläufig beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	vorläufiger, vPass, Pass, vP, vRP, Eiltpass, Eilpass, Reisepass, Reisedokument, Passdokument, vorläufiges, paß, reisepaß, Urlaub, Kinderreisepass
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [Passgesetz (PaßG) § 1 Abs. 2 Nr. 2](https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/__1.html) • [Passgesetz (PaßG) § 6 Abs. 1](https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/__6.html)
Teaser	
Volltext	Mit einem Reisepass (ePass, auch als Europass bekannt) können Sie sich ausweisen, wenn Sie in andere Länder reisen. Ein vorläufiger Reisepass wird Ihnen sofort ausgestellt und ausgehändigt. Er ist maximal 1 Jahr gültig und kann nicht verlängert werden. Sie können einen vorläufigen Reisepass beantragen • wenn die Express-Herstellung eines Reisepasses nicht mehr rechtzeitig bis zum Antritt der Reise ausgehändigt werden kann (Herstellungsdauer höchstens 4 Werktage, wenn der Antrag bis 11 Uhr im Bürgeramt gestellt wird) • Das Bürgeramt kann für die Notwendigkeit der Ausstellung von Ihnen geeignete Nachweise verlangen, wie Flugtickets oder andere Reiseunterlagen. **Der vorläufige Reisepass wird nicht überall anerkannt** • Der vorläufige Reisepass enthält kein elektronisches Speichermedium (Chip), sodass entsprechend auch keine Fingerabdrücke erfasst werden. • In einige Länder kann nur dann visumfrei eingereist werden, wenn der Reisepass ein elektronisches Speichermedium enthält (Chip). Erkundigen Sie sich daher bitte **unbedingt vorher** , ob in Ihrem

Modul	Sachverhalt
	Reiseland der vorläufige Pass auch anerkannt wird (siehe "Reiseratgeber des Auswärtigen Amtes" unter "Weiterführende Informationen").
Erforderliche Unterlagen	• **1 aktuelles, biometrisches Passfoto (Neue Regelung ab 01.05.2025)** • Ab dem 01.05.2025 dürfen biometrische Passbilder nur noch direkt in den Behörden (Bürgerämtern) oder in zertifizierten Fotostudios digital erstellt und auf einem gesicherten elektronischen Weg übermittelt werden. • Gehören Sie als antragstellende Person einer Religionsgemeinschaft an, die nach ihren Regeln gehalten ist, in der Öffentlichkeit nicht ohne Kopfbedeckung zu erscheinen, müssen Sie dies bei der erstmaligen Beantragung glaubhaft machen. • **Ihr altes Dokument (falls vorhanden)** Falls Sie noch ein altes Dokument haben, bringen Sie dieses bitte mit, auch wenn es bereits abgelaufen oder entwertet ist. • **Ihr gültiges Dokument (falls vorhanden)** zum Beispiel • Ihr Personalausweis • Ihr alter Reisepass • **ggf. Personenstandsurkunde** Bringen Sie bitte eine Geburtsurkunde oder Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde mit, • falls Sie noch nie ein Dokument wie beispielsweise einen Personalausweis oder einen Reisepass hatten, • falls Ihre Angaben zu Ihrer Person von den Daten abweichen, die im Melderegister gespeichert sind. Das kann zum Beispiel nach einer Heirat oder nach einer Namensänderung sein. • **ggf. Einverständniserklärung und Ausweisdokument einer nicht anwesenden gesetzlichen Vertretung** • Wenn Sie einen Reisepass für Minderjährige beantragen wollen. • Soweit beide Elternteile sorgeberechtigt sind, nicht voneinander getrennt leben und ein Elternteil bei der Antragstellung nicht anwesend ist, muss eine

Modul	Sachverhalt
	schriftliche Einverständniserklärung des nicht anwesenden Elternteils vorgelegt werden. Dessen Ausweis/Reisepass ist zum Abgleich der Unterschrift auf der Einverständniserklärung ebenfalls mitzubringen. • Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, darf nur der Elternteil, bei dem das minderjährige Kind mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung gemeldet ist, den Pass beantragen. • Dies ist nicht erforderlich, falls Sie alleine sorgeberechtigt sind oder falls beide Elternteile anwesend sind. • **Wenn Sie eingebürgert wurden und erstmals deutsche Dokumente beantragen wollen** • Reisepass oder ID-Card des Staates der bisherigen Nationalität oder eine Identitätsbescheinigung vom Landesamt für Einwanderung (LEA). • Einbürgerungsurkunde
Voraussetzungen	• Deutsche Staatsangehörigkeit • **Persönliche Vorsprache ist in jedem Fall erforderlich** Die antragsstellende Person (auch Minderjährige) muss bei der Antragstellung anwesend sein. • **Bei Minderjährigen vor Vollendung des 18. Lebensjahres: Der Antrag ist von der gesetzlichen Vertretung/ von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Bei der Antragstellung muss das Kind ebenfalls anwesend sein.** In der Regel sind die gesetzlichen Vertreter die Eltern. • **Wohnsitz in Berlin (Ausnahmen möglich)** • Sie wohnen in Berlin und sind hier gemeldet. • Ein Zweit-Wohnsitz (Nebenwohnsitz) in Berlin reicht aus, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall kostet das Dokument jedoch mehr, weil die Gemeinde Ihres Haupt-Wohnsitzes zustimmen muss (mehr unter „Gebühren“). • [**Reisepass für in Berlin nicht gemeldete Personen, Touristen und Deutsche mit Wohnsitz im Ausland**](https://service.berlin.de/dienstleistung/306704/) Wenn Sie

Modul	Sachverhalt
	• sich in Berlin aufhalten, aber keine feste Wohnung haben (für Wohnungslose), • oder sich vorübergehend in Berlin aufhalten und außerhalb von Berlin aktuell gemeldet sind, • oder sich aus touristischen Gründen in Berlin aufhalten, besteht ebenfalls die Möglichkeit, einen Reisepass, einen vorläufigen Reisepass oder einen Express-Reisepass in Berlin zu beantragen. Die Dokumente können ausschließlich beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beantragt werden. • Die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses ist nur möglich, wenn die antragstellende Person glaubhaft macht, dass sie sofort einen Pass benötigt und die Express-Herstellung eines Reisepasses bis zum Reiseantritt nicht mehr möglich ist.
Kosten	• 26,00 Euro: für den vorläufigen Reisepass • Falls Berlin nicht Ihr Haupt-Wohnsitz ist, verdoppelt sich diese Gebühr und es können Auslagen erhoben werden. • 6,00 Euro zusätzlich: für die Erstellung des Passfotos vor Ort
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	sofort
Frist	
weiterführende Informationen	• [Vorläufiger Reisepass (Bundesministerium des Inneren)](https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/ausweise-und-paesse/vorlaeufiger-reisepass/vorlaeufiger-reisepass-node.html) • [Reiseratgeber "Sicher Reisen" (Auswärtiges Amt)](https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit) • [Reisepass / Express-Reisepass beantragen (Dienstleistung)](https://service.berlin.de/dienstleistung/121151/) • [Reisepass für in Berlin nicht gemeldete Personen, Touristen und Deutsche mit Wohnsitz im Ausland (Dienstleistung)](https://service.berlin.de/dienstleistung/306704/)

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Einverständniserklärung des nicht anwesenden Elternteils zum Antrag auf Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses](https://www.berlin.de/labo/_assets/buergerdienste/zustimmungserklaerung_pass_nicht_anwesender_elternteil.pdf)
Ursprungsportal	Reisepass vorläufig beantragen